



VERORDNUNG

der Gemeinde Birgitz

Präambel

Verordnung der Gemeinde Birgitz (Beschluss des Gemeinderates vom 28.3.2007 über das Halten und Führen von Hunden und die ordnungsgemäße Entsorgung des Hundekotes auf der Grundlage des Tiroler Landespolizeigesetzes und der Tiroler Gemeindeordnung in der geltenden Fassung.

§ 1

Im Gemeindegebiet von Birgitz sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der kurzen Leine zu führen, wobei der Leinenzwang räumlich und zeitlich wie folgt festgelegt wird:

- ganzjährig innerhalb von geschlossenen Ortschaften (5 oder mehr Häuser)
- ganzjährig im Bereich des Kinderspielplatzes beim Schilift
- ganzjährig im Bereich des angrenzenden Sport- und Eislaufplatzes
- sowie ganzjährig auf sämtlichen Spazierwegen
- während der Vegetationszeit, das ist vom 1. März bis 15. November eines Jahres, auch außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes und auf offener Feldflur

Das Betreten des Friedhofes, des Kinderspielplatzes sowie des Sport- und Eislaufplatzes mit Hunden ist untersagt.

Hinweis: In Waldgebieten gelten insbesondere die Bestimmungen des § 35 Abs 2 lit c und § 42 Abs 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004.

§ 2

Jeder Halter und Führer eines Hundes hat für die Aufnahme des Hundekotes und dessen ordnungsgemäße Entsorgung selbst Sorge zu tragen (vgl. auch § 92 StVO 1960, BGBl.Nr. I 54/2006 iVm § 99 leg. cit).

Die Gemeinde Birgitz stellt für diesen Zweck z.B. am „Steinachweg/Panoramaweg“, „Oberwiesenweg/Jennisweg“, Parkplatz „Liftstüberl“, „Zwischenwegen/Oberwiesenweg“, „Kapellen- und Omesweg“, „Fuchsgasse/Nordkettenweg“ und „Stampfgatter/Birga“) so genannte „Dog-Stations“ mit Sackspender und einem Sammelbehälter für Hundekot unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 8 Abs 1 lit d Landespolizeigesetz 1976 idgF mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- bestraft werden.
Zu widerhandlungen gegen die Hundekotaufnahmepflicht können gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit bis zu € 1.820,- bestraft werden.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Bgm. Alois Oberdanner